

Schuldigen auch öffentlich rügen, wenn irgendwie Aussicht auf Erfolg gegeben ist; er müßte dieselben insbesondere privatim zurechtfreisen, es mag der Fall geheim bleiben oder öffentlich werden, ohne daß ihm Menschenfurcht, Eigennutz, besondere Zuneigung oder Freundschaft, die er gegen die Fehlenden hegt, oder irgend welche zeitliche Rücksichten den Mund verschließen dürfen. (Cf. Ezechiel 34, 2—6.) Er wird allgemein über die restitutive Gerechtigkeit belehren, die Nothwendigkeit, Schadenersatz zu leisten, wenn die kommutative Gerechtigkeit verlegt wurde, eindringlich darlegen und übernatürliche und natürliche Motive angeben, welche die Säumigen zur Ausführung und Erfüllung ihrer Restitutionspflicht veranlassen mögen; er wird bei der Publicität des Vorganges auf die Möglichkeit aufmerksam machen, im Falle der Verweigerung der Restitution in einen Kriminalprozeß und seine Folgen verwickelt zu werden, ohne indessen selbst mit Deminication zu drohen oder vorzugehen. Er wird den Betreffenden die Art und Weise angeben, wie die von ihnen zu leistende Restitution am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden könne; er wird, wenn es nothwendig ist, seine Vermittlung und Beihilfe anbieten (vergl. Du.-Schr. 1884, §. 3, S. 601—603).

München.

Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller.

IV. (Annoncierung in schlechten Blättern.) Es gehört heutzutage wenigstens nicht zur Regel, daß Geschäftsleute Passanten durch Ausrufen oder Anrufen zum Eintritt und Einkauf in ihre Locale einladen. Damit ist nicht gesagt, daß die heutige Geschäftswelt erst abwartete, bis sich Kunden bei ihr einfinden. Auch heute bietet sie ihre Waaren und Arbeiten an; nur pflegt dies, abgesehen von Hausrfern, in einer weniger aufdringlichen Form zu geschehen. Heutzutage legen Geschäftsleute ihre Waaren und Arbeiten mit aller Eleganz und Delicatesse in großartigen Schaufenstern aus, welche oben und unten, rechts und links mit mannigfachen Schildern umgeben sind. Bei einbrechender Dunkelheit sind die Geschäftslocale taghell erleuchtet und bieten zuweilen einen geradezu feenhaften Anblick, dessen Reiz der Inhaber einer halbwegs gefüllten Börje kaum zu widerstehen vermag. Ja schon am Eingang einer Straße, in welcher sich ein Geschäft befindet, wird man nicht selten durch einen Schild darauf hingewiesen, durch Affichen auf Bahnhöfen, in Gasthäusern, Restorationen u. s. w. darauf aufmerksam gemacht. Und damit die Kunde zu Federmanns Kenntniß gelange, so inserirt man in den Tagesblättern, da man weiß, daß heutzutage alle Welt Zeitung liest. Unter solchen Verhältnissen vermag reelles Gebahren allein nicht, dem Geschäftsmanne eine zahlreiche Kundenschaft zu erwerben, er muß sich zu diesem Zwecke

eines oder des anderen obenerwähnter oder ähnlicher Mittel bedienen, insbesondere in den Blättern ammonciren, namentlich wenn er sich als solcher erst etabliert oder einen neuen Geschäftszweig in Betrieb setzt. Wir versuchen nun die Frage zu lösen, ob das Inseriren in schlechten Blättern vom sittlichen Standpunkt aus erlaubt sei und haben uns hiebei die Grundsätze über die Mitwirkung zur sündhaften Handlung eines Andern vor Augen zu halten.

Dieses Inseriren hat, vorausgesetzt, daß der Inserirende nicht aus Neigung zur schlechten Tendenz eines Blattes handelt, nicht den Charakter einer cooperatio formalis, welche niemals erlaubt ist. Es hat ferner auch nicht den Charakter einer cooperatio immediata (qua aliquis alteri in ipso actu peccati cooperatur), welche, etwa bestimmte Fälle in materia justitiae ausgenommen (s. Alph. theol. mor. I. 4 n. 571) gleichfalls unerlaubt ist, weil sie, die ange deuteten Fälle ausgenommen, intrinsece mala ist und den Charakter einer cooperatio formalis annimmt. Jedoch ist es eine cooperatio materialis, wenigstens dann, wenn auch viele Anderer in dasselbe schlechte Blatt inseriren. Als Grund dessen gibt Lehmkühl (theol. mor. vol. I. n. 665) an, weil zahlreiche Inserate Ursache sind, „cur talis ephemeras latius propagetur, securius sustineatur.“ Daher ist zur Erlaubtheit des Inserirens eine causa justa erforderlich. Genügt aber jedwede causa justa seu rationabilis, jed welches damnum emergens oder lucrum cessans, welches den Geschäftsmann durch Unterlassung des Inserirens in schlechten Blättern trüfe? Es kommt hiebei darauf an, ob die in Rede stehende cooperatio materialis als proxima oder remota zu betrachten ist. Das erstere muß desto eher behauptet werden, je mehr die Verbreitung und Erhaltung eines Blattes durch Inserate bedingt ist. Puncto Verbreitung darf man wohl bei jedem Blatte voraussetzen, daß sie mit der Anzahl und wohl auch mit der Mannigfaltigkeit der Inserate ungefähr gleichen Schritt halte, wiewohl wir hierin nicht den einzigen maßgebenden Factor zu erblicken haben. Was die Erhaltung eines bestimmten Blattes anbelangt, infoferne dieselbe nicht schon von der Verbreitung desselben abhängt, so werden wohl besonders wenn es nicht officiellen oder officiösen Charakter besitzt, Viele außer Stande sein zu beurtheilen, ob die Erhaltung desselben durch Inserate bedingt sei oder nicht. Somit glauben wir sagen zu dürfen: Wenn die Verbreitung eines schlechten Blattes durch Inserate bedingt ist, — die praesumtio steht aber, wie bereits gesagt, dafür; desgleichen, wenn jemand weiß, daß die Erhaltung eines bestimmten schlechten Blattes durch Inserate bedingt ist, so ist nicht schon jede causa justa seu rationabilis hinreichend, um in demselben salva conscientia inseriren zu können, wenigstens dann nicht, wenn von einer respectablen Anzahl Gutgesinnter ein Ueberein-

kommen getroffen worden ist, in demselben Blatte nicht zu inseriren und der Betreffende hievon Kenntniß hat. Wenn von einem solchen Nebereinkommen nichts bekannt ist, so ist es jedenfalls bei Befürchtung eines grave damnum erlaubt zu inseriren, da andererseits durch eine vereinzelte Abstinenz das Uebel doch nicht verhindert würde, ja nach Umständen genügt nach dem genannten Auctor l. c. jede rationabilis causa, „saltem si non illi ephemeridi soli, sed etiam aliis (scil.) bonis eadem res annuntianda committitur.“ Mit seinen Worten schließen wir denn auch: „Laborandum utique est, ut istiusmodi conventio mutua fiat, qua favor catholicorum pessimis illis scriptis et foliis omni modo subtrahatur atque in folia bona excitanda atque sustentanda convertatur“, und fügen zur Vermeidung eines Missverständnisses nur hinzu, daß nach dem Zusammenhang unter dem favor, welcher den schlechten Blättern entzogen werden soll, nicht blos die directe, sondern auch die indirecte Begünstigung verstanden werden müsse. Was sich hieraus für den Seelsorger ergibt, mag man aus dem Aufsatz abnehmen, welcher in dieser Quartalschrift im Jahre 1882, Heft 2, erschienen ist unter dem Titel: „Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde“.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

V. (Absolution eines Ordensmannes von einem bischöflich nicht approbirtten Priester.) Ein Trappist, der zu Gunsten eines neu zu errichtenden Collegiums milde Beiträge jammelt, kommt in ein Pfarrhaus, wo ein Priester einer fremden Diözese zur Erholung sich aufhält. Der Trappist bittet ihn um Abnahme seiner heil. Beichte. Kann er von diesem nicht approbirten Priester gütig und erlaubter Weise absolvirt werden?

Die Ordenspriester benötigen keiner Approbation und keiner Jurisdiction zur gültigen und auch erlaubten Absolution der Mitglieder ihres Ordens. Sie erhalten Beides von dem eigenen Ordensobern. Damit die einzelnen Ordensmitglieder eine hinreichende Auswahl von Beichtvätern haben, erließ Clemens VIII. am 26. Mai 1593 folgendes Decret: „Superiores in singulis domibus deputent duos aut plures Confessarios pro subditorum numero majori vel minori, iisque sint docti, prudentes ac charitate praediti . . .“ Die Approbation von Seite der Ordensobern ist keine bloße Disciplinar-Angelegenheit, die etwa die Beichte des Ordensmannes bei einem von den Ordensobern nicht approbirten Priester nur unerlaubt machen würde. Eine diesfallsige Absolution wäre einfachhin ungültig, wie dies Clemens VIII. in einer Constitution vom 23. November 1599 ausdrücklich erklärt hat. Daher würde ein Ordensmann von einem durch den Ordensobern nicht juris-